



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 50
fff-kompensation.agr@be.ch
Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Merkblatt vom 2. Juni 2025

Merkblatt FFF-Kompensationsbuchhaltung



Falls aufgrund einer Einzonung oder einer anderen bodenverändernden Nutzung Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht werden und eine Kompensationspflicht besteht, hat die Kompensation durch eine gleichwertige Fläche mit FFF-Qualität zu erfolgen (Art. 8b Abs. 5 BauG).

FFF-Kompensationsflächen können unabhängig von einem Planungs- oder Baubewilligungsverfahren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) gemeldet werden. Bei einer positiven Beurteilung wird dem Antragsteller in der FFF-Kompensationsbuchhaltung ein Konto eröffnet und die entsprechende FFF-Kompensationsgutschrift wird gutgeschrieben. Diese kann für zukünftige FFF-Kompensationspflichten eingelöst werden. Ergänzende Erläuterungen siehe Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung», Kapitel 6 Anhang.

Für die Meldung von FFF-Kompensationsflächen sind folgende Angaben notwendig:

Angaben Kontoinhaber:

Name Organisation, Vorname/Name Kontaktperson, Adresse, Telefon, Mail

Kompensation durch Auszonung von Bauzonen mit FFF-Qualität

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellenummer/n und Flächengrößen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Bodenkundliches Gutachten zum Nachweis der FFF-Qualität der Kompensationsfläche (Auskünfte bezüglich Anforderungen: Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden)

Kompensation durch Erhebung von nicht inventarisierten FFF

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellenummer/n und Flächengrößen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Bodenkundliches Gutachten zum Nachweis der FFF-Qualität der Kompensationsfläche (Auskünfte bezüglich Anforderungen: Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden)
- Information der Standortgemeinde in geeigneter Form.

Kompensation durch Bodenaufwertung

- Plan der Kompensationsfläche (i.d.R. 1:5'000) mit Angaben zu Gemeinde/n, Parzellennummer/n und Flächengrössen (m²)
- Alle Flächenangaben in Form von Geodaten
- Rechtskräftige Baubewilligung für die Bodenaufwertung gemäss Vollzugshilfe «Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung» (BAFU 2024) und kantonale Merkblätter «Terrainveränderungen zur Bodenaufwertung ausserhalb der Bauzone» und «Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen» (Auskünfte bezüglich Anforderungen Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden)
- Als Sicherstellung einer fachgerechten Ausführung, falls Endabnahme noch nicht erfolgt:
 - eine finanzielle Sicherheitsleistung (i.d.R. Bankgarantie)
 - oder entsprechende Festlegung in den Zonenvorschriften (Kompensation von Einzonungen)Eine Bodenaufwertung gilt erst mit der Endabnahme durch die Fachstelle Boden als ausgeführt.

- Falls Biodiversitätsförderfläche (BFF): Vorschlag Ersatzmassnahmen durch ökologische Fachperson

Die Unterlagen sind in digitaler Form per Mail zu senden an: fff-kompensation.agr@be.ch

Das AGR prüft die eingegangenen Unterlagen und meldet sich bei Fragen. Bei abgeschlossener Prüfung wird mit einem Bestätigungsschreiben die entsprechende FFF-Kompensationsgutschrift mitgeteilt.

Die entsprechende Nachführung des FFF-Inventars erfolgt jährlich durch Beschluss des Regierungsrates (siehe [Geoportal Kanton Bern Hinweis Karte Kulturland](#)).

Kontoinhaber können ihre bestätigte FFF-Kompensationsgutschrift an einen anderen Kontoinhaber abtreten. Dazu ist eine Meldung ans AGR erforderlich. Formular dazu und anderes siehe:

[Kulturland / Fruchtfolgeflächen \(FFF\)](#)



© Agroscope (Gabriela Brändle, Urs Zihlmann) und LANAT (Andreas Chervet), 2013